B.-Plan Nr. 2

'Körbecke - Flur 5'

Änd.

liche

B.-Plan

Nr. 35

WR/o

GASTHAUS

L 537

L 537

Die Planung und die zeichneris
durch Dipl.-Ing. Paul Eickelm

Köln, Rathenauplatz 2", den

1:1000

Gemarkung Körbecke
Flur 5

Die Kartenunterlage wurde bearbeitet durch die Landkreisverwaltung Soest -Katasteramt-

Es wird Bescheinigt, dass der gegenwärtige Zustand richtig und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig dargestellt ist.

Soest / Westfalen, den 25. Januar 1963 ~~1962~~

(siegel)

Kreis - Obervermessungsrat

Zu diesem Plan gehört ein Eigentümerverzeichnis

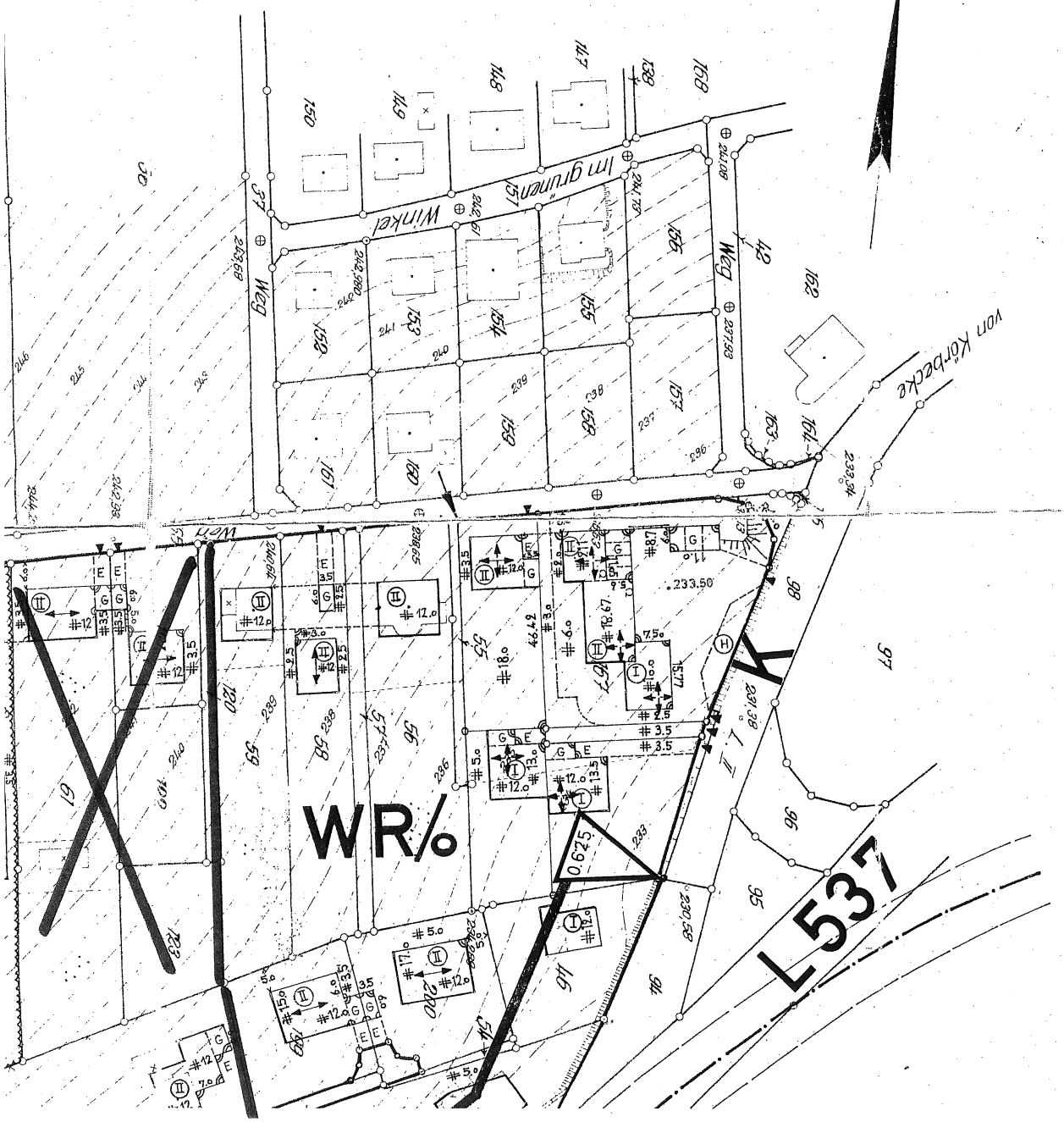

B E B A U U N G S P L A N NR. 2 "K Ö R B E C K E - F L U R 5" Gemeinde Körbecke, Amt

ERLÄUTERUNGEN

BAUFLÄCHEN
vorh. geplant

Überbaubare Grundstücksflächen

Zwingende Begrenzungslinien der überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie)

Nicht zwingende Begrenzungslinien der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze)

G Garagen

WR Reines Wohngebiet

SO Sonderbaugebiet

(GP) Gaststätte, Pension oder Erholungsheim

I I Anzahl der Vollgeschosse, eingeschossig

II II Anzahl der Vollgeschosse, zweigeschossig

O offene Bauweise

Firstrichtung (= Traufenrichtung)

Flachdach

T T Tankstelle

VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Verkehrsflächen

private Verkehrsflächen

Unterteilungslinien

Tiefbordstein

Zufahrt auf die Baugrundstücke

H Haltestelle

E Privater Einstellplatz

K Kriesstrasse

L (L) Landstrasse

vorgesehener Ausbau einer Landstrasse

0.625 Anbauverbotsgrenze an einer Kreisstrasse

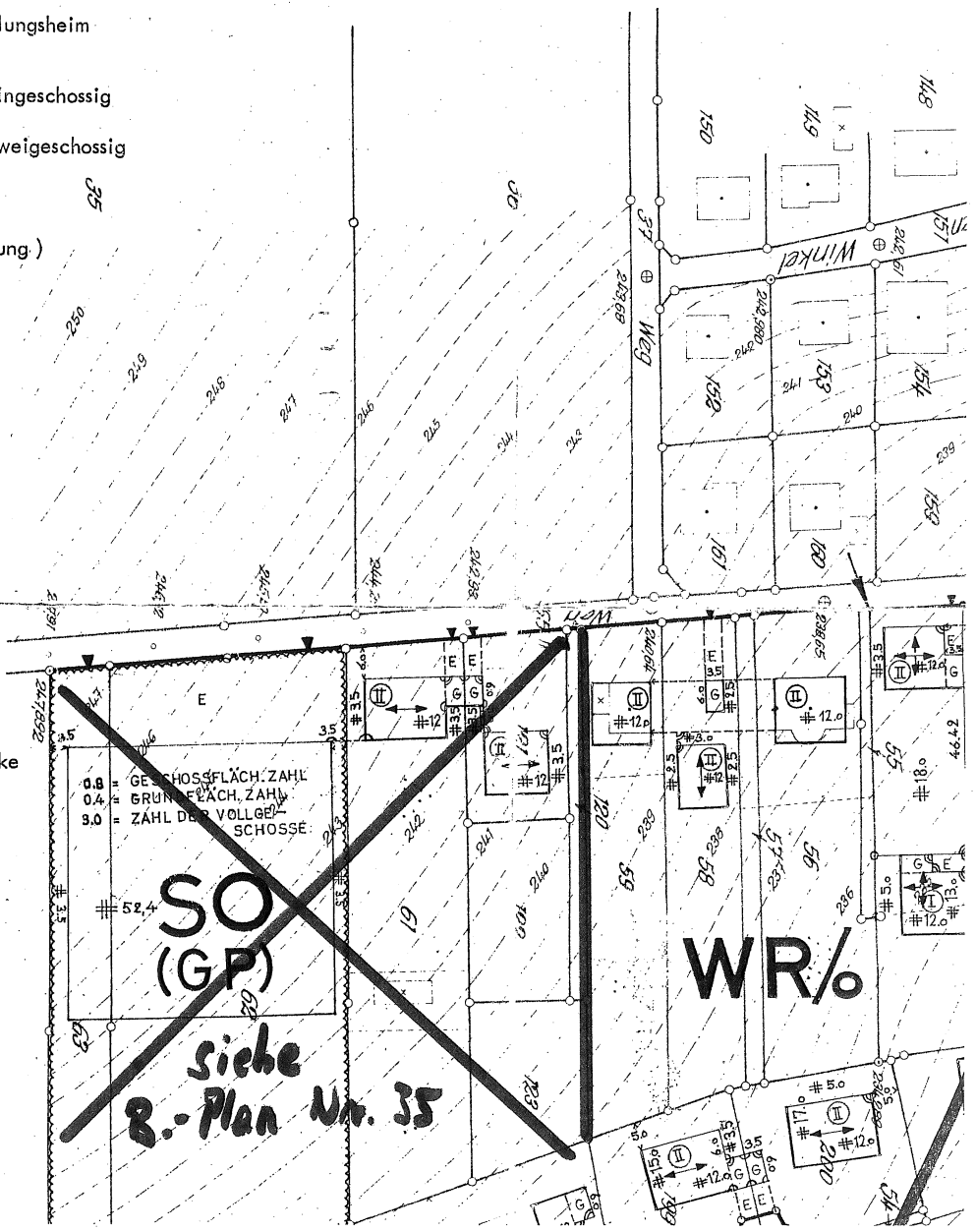

Tankstelle

VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Verkehrsflächen

private Verkehrsflächen

Unterteilungslinien

Tiefbordstein

Zufahrt auf die Baugrundstücke

Haltestelle

Privater Einstellplatz

K Kriesstrasse

L (L) Landstrasse

vorgesehener Ausbau einer Landstrasse

0.525 Anbauverbotsgrenze an einer Kreisstrasse

20m 20m Bebauungsgrenze nach dem Landesstrassengesetz

GRÜNFLÄCHEN

Private Grünflächen (= nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Böschungsmauern

HÖHENANGABEN

5.324 2.467 Höhenpunkte

ENTSORGUNG

Kanal

Schacht

GRENZEN

Grenze des Planungsgebietes

Flurstücksgrenzen

Begrenzungslinien zwischen öffentl. und priv. Besitz

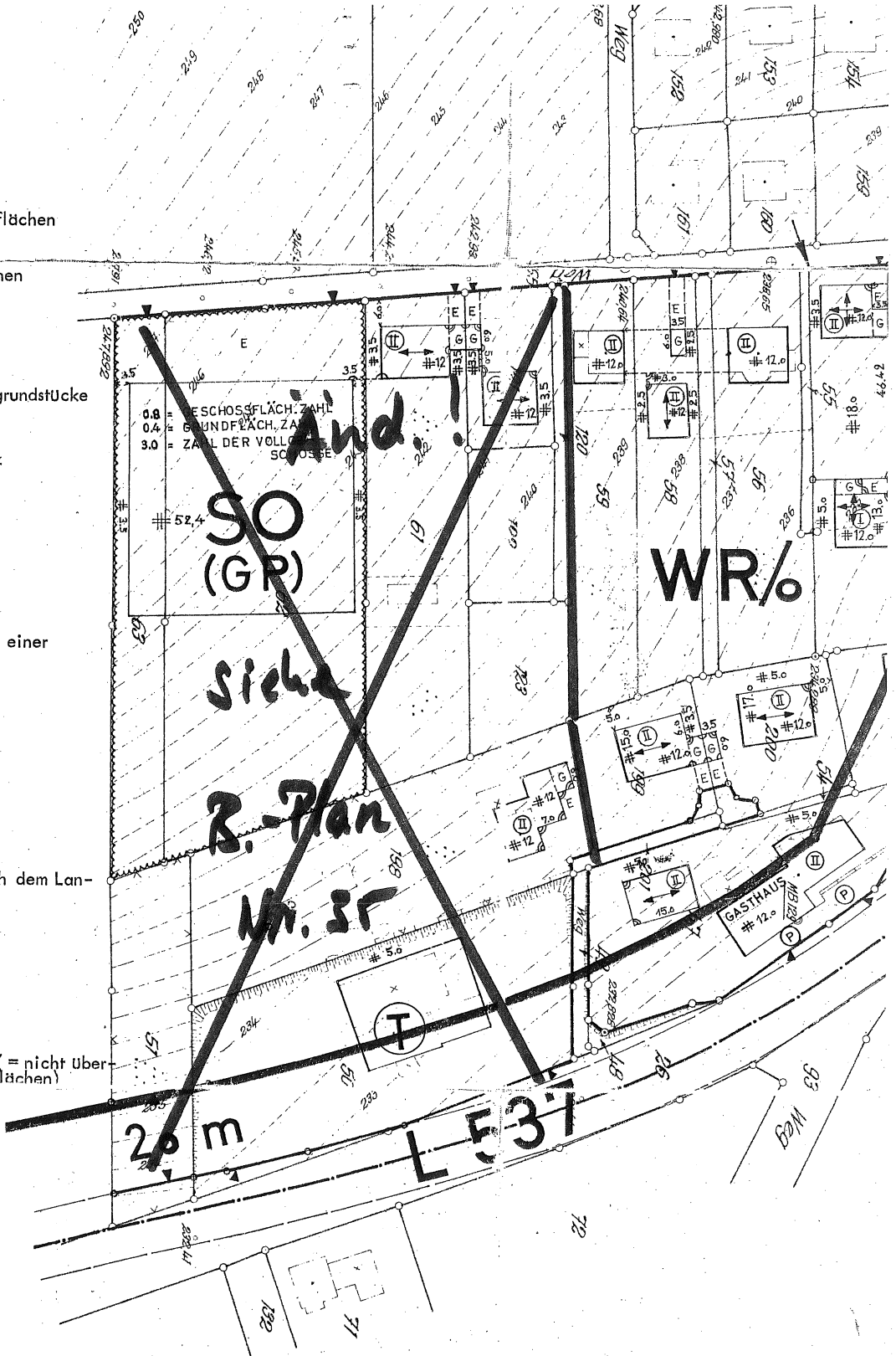

Dieser Bebauungsplan ist gemäss §10 des BBauG vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Körbecke 22.10.1962 als Satzung aufgestellt worden.

Körbecke, den 22.10.1962

Bürgermeister Ratsmitglied

Gemeinde Körbecke (Möhnesee) Kreis Soest (siegel)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäss §2(6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in der Zeit vom 6.11.62 bis 20.11.62 offengelegen.

Körbecke, den

Bürgermeister Ratsmitglied

(siegel)

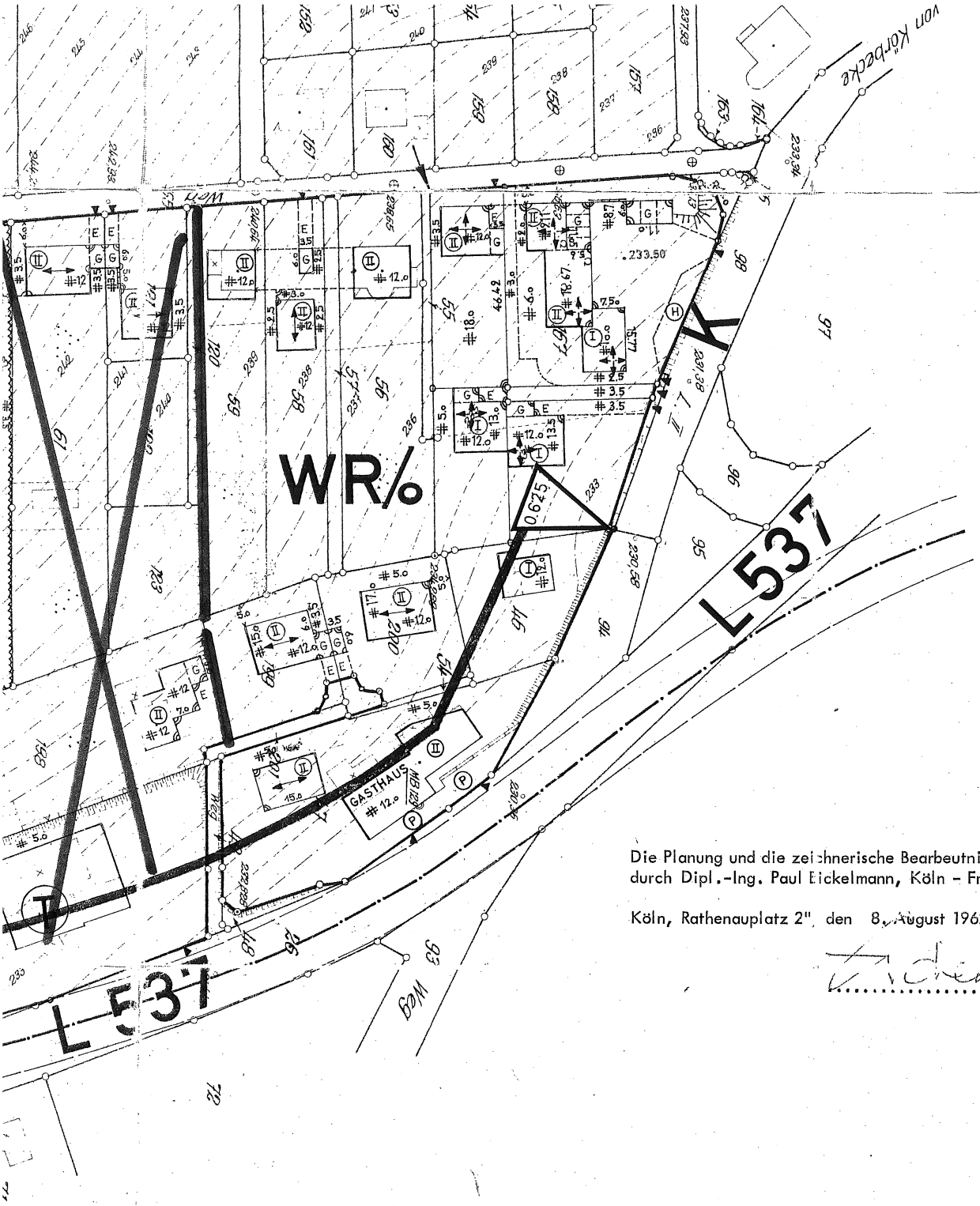

Die Planung und die zeichnerische Bearbeutnig der Planung wurde beatbeit
durch Dipl.-Ing. Paul Eickelmann, Köln - Fröndenberg / Ruhr

Köln, Rathenauplatz 2", den 8. August 1962

Eickelmann

näss §10 des BBauG
S.341) durch Beschluss
becke 02.10.1962
fgestellt worden.

1962

mitglied

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäss §2(6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in der Zeit vom 6. 11. 62 bis 16. 11. 62 offengelegen.

Körbecke, den 15.1.63

Bürgermeister Ratsmitglied

(siegel)

Dieser Bebauungsplan ist gemäss §11 des BBauG vom 23.Juni 1960(BGBl. I S.341) mit Verfügung vom 14.5.63 - 34.3 - 54 01 genehmigt worden.

Arnsberg / Westf., den 14.MAI.1963
Der Regierungspräsident
In Vertretung:

(siegel)

Dieser mit Verfügung vom 14.5.1963 genehmigte Bebauungsplan hat gemäss § 12 des BBauG vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S341 in der Zeit vom 7.6.1963 bis 21.6.19 öffentlich ausgelegen.

Körbecke, den 22.6.1963

Bürgermeister Ratsmitglied

1. AUSFERTIGUNG

Satzung

für den Bebauungsplan Nr. 2 "Körbecke-Flur 5", Gemeinde Körbecke

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS.NW.S. 167), § 10 des BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29.11.1960 (GV.NW.S.433) hat der Rat der Gemeinde Körbecke (Möhnesee) - Amt Körbecke, Kreis Soest - am 12.10.1962 folgendes beschlossen:

§ 1

Anliegender Bebauungsplan Nr. 2 "Körbecke-Flur 5" wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Das Gebiet des vorliegenden Bebauungsplanes wird vorwiegend als reines Wohngebiet (WR) im Sinne der geltenden Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962) ausgewiesen, festgesetzt wird 1-geschossige bzw. 2-geschossige offene Bauweise.

Die Lage des Planungsgebietes ist aus beiliegendem Übersichtsblatt, die Eigentumsverhältnisse sind aus dem beiliegenden Eigentumsverzeichnis zu ersehen.

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Eintragung der Grundflächen der baulichen Anlagen (überbaubaren Grundstücksflächen) und durch die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. Für das ausgewiesene Sondergebiet (SO) ist dagegen das Maß der baulichen Nutzung durch die Eintragung einer Baulinie, der Geschoßflächenzahl (=0,8), der Grundflächenzahl (=0,4), und der Zahl der Vollgeschosse (=3,0 als Höchstwert) festgesetzt. Die festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse für das ausgewiesene reine Wohngebiet (WR) ist zwingend, auch im Einzelfall ist eine Ausnahme von der Anzahl der Vollgeschosse nicht zugelassen.

§ 3

Bei der Planung wurde weitgehend von der Anschlußmöglichkeit der baulichen Anlagen an die vorhandenen Entsorgungsleitungen ausgegangen.

An der Einmündung des Linnenbraiweges in die vorhandene Kreisstraße wurde ein genügend weiter Sichtwinkel freigehalten, um den Erfordernissen des Verkehrs gerecht zu werden. Die im Sichtwinkel angeordneten Caren liegen mit ihrer Oberkante der Dachfläche unterhalb der Oberkante der Fahrbahnhöhe des Linnenbraiweges.

Die Anordnung einer Bushaltestelle an der Kreisstraße außerhalb der bestehenden Fahrbahn wurde für notwendig erachtet, um im Bereich der Einmündung der Kreisstraße in die Landstraße 537 den fließenden Verkehr nicht zu behindern.

Die im Bebauungsplan angegebenen Firstrichtungen (=Traufenrichtungen) sind bindend. Flachdächer sind mit dem aufsteigenden Mauerwerk bündig abzuschließen. Die im Bebauungsplan mit einer Firstrichtung versehenen baulichen Anlagen dürfen Pult- oder Giebeldächer aufweisen, Stroheindeckungen sind unzulässig. Die zweigeschossigen Häuser sind mit einer Dachneigung von 30° einzudecken.

Die im Bebauungsplan angegebenen Stellungen der Garagen sind bindend. Kellergaragen sind nicht gestattet. Die Garagen sind mit Flachdächern zu versehen.

Einstellplätze und Garagen sind festgesetzt für einen Bedarf, der durch die zugelassene Nutzung vermutlich verursacht werden wird.

Die Einfriedigung der Baugrundstücke soll straßenseitig und gartenseitig durch lebende Hecken -gegebenenfalls mit Sicherung durch Maschendraht- und Buschwerk erfolgen, wobei die Höhe straßenseitig 70 cm und die Höhe gartenseitig 1,00 m nicht überschreiten darf. Straßenseitig sind einheitliche Rasenkantensteine zu setzen. Im gesamten zur Verfügung stehenden Sichtdreieck zwischen Linnenbraiweg und Kreisstraße dürfen nur Rasenkantensteine versetzt werden, das Anpflanzen von Hecken und Buschwerk ist hier nicht gestattet.

Die vorerwähnte Sicherung der Einfriedigungen durch Maschendraht darf nur an den dem öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Seiten der Hecken erfolgen oder innerhalb der Hecken angebracht werden.

Anpflanzungen sind durch heimische Bäume und Sträucher vorzunehmen.

Körbecke, den 12. Oktober 1962

gez. Brune	gez. Stark	gez. Siepmann
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer